

**PROTOKOLL**  
**Nr. 50**  
**- Gemeinderat -**  
**vom 17. Juni 2021**

Niederschrift über die **50. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 17. Juni 2021** im Feuerwehrhaus, Johannesfeldstraße 23 in 6111 Volders.

---

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Ende:** 23.00 Uhr

---

**GR-Fraktion:**

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:**

---

„Gemeindeliste Volders -  
Liste 1“

Bgm. Maximilian Harb  
GV Dr. Johannes Klausner  
GR Helmut Wurm  
GR Georg Erler  
GR Martin Zürcher

„Zukunft Volders – Team  
Schwemberger / Moser“

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger  
GV Josef Moser  
GR MMag. Mario Junker  
GR Ing. Hannes Lechner  
GR Josef Wildauer  
GR Tanja Kogler

„Gemeinsam für Volders“

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak  
GV Josef Frischmann  
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner  
GR Johannes Hölzl  
GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt:

GV Mag. Wilfried Stauder

---

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

### T A G E S O R D N U N G

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 49. Sitzung des Gemeinderates vom 12.5.2021
- 2.) Bericht des Bürgermeisters

Berichte Überprüfungsausschuss:

- 3.) Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2021 (Prüfung vom 25.5.2021)

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 4.) Flächenwidmungsplan (GZI: 115):  
Änderung Flächenwidmungsplan für die Gste 232, 233, Bp .26, 789/2 Gst 1490, KG Großvolderberg (Bereich Hofstelle Leachn)

- 5.) Flächenwidmungsplan (GZI: 116):  
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für die Gste 792, 17/4 und 17/3, alle KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)
- 6.) Bebauungsplan (GZI 167):  
Bebauungsplan für Gst 17/3, KG Großvolderberg (Bereich: Unterberg)
- 7.) Bebauungsplan (GZI 168):  
Bebauungsplan für Gst 1446/2, KG Volders (Bereich: Kreuzbichl)
- 8.) Bebauungsplan (GZI 169):  
Bebauungsplan für Gst 117/5, KG Volders (Bereich: Kirchnerstraße)
- 9.) Bebauungsplan (GZI 170):  
Bebauungsplan für Gst 13/2 und Bp .159, beide KG Volders (Bereich: „Tschuggenweg“)

#### Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

- 10.) Aufstellung von mobil einsetzbaren Radarsäulen; Antrag BH Innsbruck als Verkehrsbehörde
- 11.) Antrag zur Erlassung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B 171 von der Ortstafel im Westen bis zur Ortstafel im Osten
- 12.) Errichtung weiterer Blühstreifen
- 13.) Verkehrliche Maßnahmen:
  - a. Umsetzung der Maßnahmen gemäß Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 23.3.2021
  - b. Parkverbot im Bereich Rettenbergstraße 7 an der Nordseite entlang des Zaunes
  - c. Geschwindigkeitsbeschränkung Großvolderberg im Bereich Unterhoppichl

#### Sonstiges

- 14.) Änderung der Schülerhort-, Kindergarten- und Kinderkrippenbeiträge ab Herbst 2021
- 15.) Auflassung als Gemeindestraße (Teilfläche des Gst. 842 in EZ 65, KG Großvolderberg); Erlassung einer Verordnung
- 16.) Kanalgebührenordnung; Neuerlassung
- 17.) Wasserleitungsgebührenordnung; Neuerlassung
- 18.) Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben; Neuerlassung
- 19.) Senseler Schützenkompanie Volders; Ansuchen um Sondersubvention für Schützenlokal

#### Personalangelegenheiten (Info)

#### Neuaufnahme der Tagesordnung:

- 20.) Resolution; Unterstützung für unsere Alm- und Landwirtschaft
- 21.) Regionalmanagement Innsbruck-Land (LEADER-Initiative der Europäischen Union); Beitritt
- 22.) Beteiligung am Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens; Grundsatzbeschluss
- 23.) Postgründe; Definition Wohnraumschlüssel
- 24.) Wattener Weg; Grundablöse

#### Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

## **BESCHLÜSSE/BERATUNG**

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eine ZuhörerIn. Zudem teilt er mit, dass sich GV Mag. Stauder für die heutige Sitzung entschuldigt hat. In weiterer Folge stellt er die Beschlussfähigkeit fest und leitet zur Tagesordnung über.

Anschließend gratuliert er im Namen der Gemeinde Volders GR Ing. Hannes Lechner nochmals nachträglich zum 50. Geburtstag und entschuldigt sich, dass er bei der Gratulation am 12. Mai den runden Geburtstag übersehen hat.

### **Neuaufnahme der Tagesordnung:**

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 20.) Resolution; Unterstützung für unsere Alm- und Landwirtschaft
- 21.) Regionalmanagement Innsbruck-Land (LEADER-Initiative der Europäischen Union); Beitritt
- 22.) Beteiligung am Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens; Grundsatzbeschluss
- 23.) Postgründe; Definition Wohnraumschlüssel
- 24.) Wattner Weg; Grundablöse

**Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte mitaufzunehmen.**

### zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 49. Sitzung des Gemeinderates vom 12.5.2021**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

**Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 49 vom 12.5.2021 durch den Gemeinderat.**

### zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

#### **a. Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Volders**

Der Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Volders wurde nach der kommissionellen Überprüfung am 8. Juni 2021 einstimmig genehmigt und ist ab sofort gültig. Niederschrift und Bescheid des Bundesministeriums fehlen noch. Bereits bei der Präsentation vor der offiziellen Auflage ist aufgefallen, dass fast das ganze Ortsgebiet in der „gelben Zone“ liegt. Während der Auflagefrist gab es zu den „roten Zonen“ drei Stellungnahmen. Beim Lokalausweis wurden diese „roten Zonen“ bestätigt und alle drei Stellungnahmen sowie ein Erweiterungswunsch eines Kommissionsmitgliedes im Bereich der Bahnhofstraße zurückgewiesen.

#### **b. Kindergarten-Inspektionsbericht**

Der Kindergarten-Inspektionsbericht vom 20. April 2021 wird zur Kenntnis gebracht. In der zusammenfassenden Stellungnahme wird bestätigt, dass der Kindergarten den Anforderungen in hohem Ausmaß entspricht. Zur Kinderkrippe wird es einen eigenen Inspektionstermin geben. In der zusammenfassenden Stellungnahme wird angeführt, dass für das Kindergartenjahr 2021/22 um Überschreitung der bestehenden sechs Gruppen angesucht wurde. Im Inspektionsbericht wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung grundsätzlich bei einem kurzfristigen Mehrbedarf gemäß § 10 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz möglich ist. Aus pädagogischer Sicht wird allerdings eine Überschreitung nicht empfohlen, u.a. auch deswegen, da in fünf Gruppen

Stützstunden nötig sind. Im Inspektionsbericht wird angeführt, dass durch kleinere Gruppengrößen die Stützkräfte hinfällig werden und das Stresslevel reduziert werden könnte. Bgm. Harb weist darauf hin, dass der Beschluss zum Antrag zur kurzfristigen Überschreitung deshalb zustande kam, weil es in den Folgejahren aufgrund der Kinderzahlen in den 6 Gruppen im Kindergarten sogar Restplätze geben wird. Außerdem würde eine Sonderbetreuung mit Stützkräften einzelner Kinder auch mit einer 7. Gruppe notwendig sein. Frau Dr. Urmann von der BH Innsbruck, Abteilung Gesundheit und Epidemiologie wird dazu noch eine Situationsanalyse durchführen.

**c. Gefahrenstelle Kreuzung Inntalradweg-Bahnhofstraße**

Zur Gefahrenstelle Kreuzung Inntalradweg-Bahnhofstraße teilte die BH Innsbruck schriftlich mit, dass für die Schrankenanlage keine Zustimmung gegeben wird. Diese Anlage wurde bereits vom Gemeindebauhof entfernt.

**d. Stromleitung zur „Kohler-Aste“**

Auf dem Grundstück Nr. 1860/3 KG Tulfes der GGA Kleinvolderberg wurde im Frühjahr 2021 eine Stromleitung zur „Kohler-Aste“ verlegt. Der Rechtsanwalt der Familie Lechner wird einen Dienstbarkeitsvertrag erstellen, der dann vom Substanzverwalter dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird.

**e. Mountainbike-Strecke ins Voldertal**

Der Geschäftsführer vom TVB Region Hall-Wattens schreibt, dass es zur MTB-Strecke ins Voldertal bis zur Vorberg- bzw. Steinkasernalm von der Bezirksforstinspektion die Rückmeldung gibt, dass nach Zustimmung der Grundeigentümer diese Strecke ausgewiesen werden kann und welcher Grundeigentümer (Gemeinde, Kirche, Schule) hier zustimmen muss. Bgm. Harb informiert, dass es dazu bereits eine Zustimmung der Straßeninteressentschaft Voldertalweg und von den Bundesforsten gibt. Die Almbauern haben dazu noch eine Sitzung und werden danach das Ergebnis bekanntgeben. Dieser Punkt wird in der Gemeinderatssitzung im Juli 2021 behandelt.

**Beschluss:** Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

**Berichte Überprüfungsausschuss:**

zu 3.) **Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2021 (Prüfung vom 25.5.2021)**

GR MMag. Junker berichtet von der Prüfung des 1. Quartals 2021. Bei der Prüfung der Hauptkasse und bei der Buchungs- und Belegprüfung wurden keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt. Beim Bestandsnachweis der Khebrbücher wurden auch keine Mängel festgestellt.

**Beschluss:** Der Bericht des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

**Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:**

zu 4.) **Flächenwidmungsplan (GZl: 115):**

**Anderung Flächenwidmungsplan für die Gste 232, 233, Bp .26, 789/2 Gst 1490, KG Großvolderberg (Bereich Hofstelle Leachn)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass dieser Punkt schon bei der 49. GR-Sitzung am 12.4.2021 behandelt wurde und damals zur Abklärung der Betroffenheit von rund

7 m<sup>2</sup> des Gst. 789/2 KG 81006 Großvolderberg (Großvolderberger Landesstraße L371) vertagt werden musste.

Inzwischen wurde geklärt, dass hier bei der seinerzeitigen Vermessung eine Fläche von 7 m<sup>2</sup> irrtümlich dem Straßengrundstück 789/2 statt den Gst. 232 bzw. 233 zugeschlagen wurde. Dieser Fehler ist aber jetzt bei der Behandlung des Flächenwidmungsplans noch zu berücksichtigen und wird von Amts wegen berichtigt werden.

**Beschlüsse:**

**Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.5.2021, mit der Planungsnummer 365-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich der Gpn 232, .26, 233, 789/2 KG 81006 Großvolderberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

**Umwidmung**

**Grundstück .26 KG-81006 Großvolderberg rund 586 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: mit 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche incl. zwei Ferienwohnungen

**weitere Grundstück 232 KG 81006 Großvolderberg rund 1575 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: mit 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche incl. zwei Ferienwohnungen

**weitere Grundstück 233 KG 81006 Großvolderberg rund 1850 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: mit 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche incl. zwei Ferienwohnungen

**weitere Grundstück 789/2 KG 81006 Großvolderberg rund 7 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in** Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: mit 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche incl. zwei Ferienwohnungen

*Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.*

**Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

zu 5.) **Flächenwidmungsplan (GZI: 116):**  
**Anderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für die Gste 792, 17/4 und 17/3,**  
**alle KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)**

Obmann Wessiak teilt mit, dass es sich hierbei um eine Bereinigung einer Unschärfe im bisherigen Flächenwidmungsplan handelt. Dabei bleibt die DKM unverändert, und der Flächenwidmungsplan wird auf Grundlage der DKM angepaßt.

**Beschlüsse:**

**Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.5.2021, mit der Planungsnummer 365-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 792, 17/4, 17/3 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 17/3 KG 81006 Großvolderberg rund 9 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 17/4 KG 81006 Großvolderberg rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 792 KG 81006 Großvolderberg rund 35 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

zu 6.) **Bebauungsplan (GZI 167):**  
**Bebauungsplan für Gst 17/3, KG Großvolderberg (Bereich: Unterberg)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass hier ein Aus-, Um- und Zubau für den Eigenbedarf geplant ist. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht unter anderem eine BMD 2,25, NFD 0,40 sowie OGH 2 vor. Diese Parameter entsprechen den Gebäuden in der Nachbarschaft.

Der GE-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diesen Bebauungsplan zu beschließen.

**Beschlüsse:**

**Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp 17/3 KG Großvolderberg (Bereich: Unterberg) vom 21.05.2021, Zahl B167, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Bebauungsplan (GZI 168):**

**Bebauungsplan für Gst 1446/2, KG Volders (Bereich: Kreuzbichl)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass eine Aufstockung um ein Vollgeschoß mit einer betriebstechnisch notwendigen Wohnung sowie einem Lagerraum geplant ist. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht OG H 4 und eine „Besondere Bauweise“ mit Aufstockung um ein Geschoss entsprechend dem Umriss des bestehenden Gebäudes vor. Der GE-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diesen Bebauungsplan zu beschließen.

**Beschlüsse:**

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp 1446/2 KG Volders (Bereich: Kreuzbichl) vom 08.06.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8.) **Bebauungsplan (GZI 169):**

**Bebauungsplan für Gst 117/5, KG Volders (Bereich: Kirchnerstraße)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass hier eine Aufstockung um 1 Geschöß für den Eigenbedarf geplant ist. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht hier unter anderem eine BMD 1,90, NFD 0,40 sowie OGH 3 vor. Diese Parameter entsprechen den umliegenden Gebäuden.

Der GE-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diesen Bebauungsplan zu beschließen.

**Beschlüsse:**

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp 117/5 KG Volders (Bereich: Kirchnerstraße) vom 10.06.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



zu 9.) **Bebauungsplan (GZI 170):  
Bebauungsplan für Gst 13/2 und Bp .159, beide KG Volders (Bereich: „Tschuggenweg“)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass hier ein Zu- und Umbau mit Aufstockung um ein Geschöß für den Eigenbedarf geplant ist. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht unter anderem eine BMD 1,80, NFD 0,45 sowie OGH 3 vor. Diese Parameter entsprechen den umliegenden Gebäuden.

Der GE-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diesen Bebauungsplan zu beschließen.

**Beschlüsse:**

**Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp 13/2 und Bp .159 KG Volders (Bereich: Bundesstraße) vom 10.06.2021 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:**

zu 10.) **Aufstellung von mobil einsetzbaren Radarsäulen; Antrag BH Innsbruck als Verkehrsbehörde**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass in Volders seit vielen Jahren das Problem besteht, dass auf der B171, der L371 vor allem am Großvolderberg bei der Volksschule und auch auf den Gemeindestraßen im Ortsgebiet viele Autofahrer zu schnell unterwegs sind. Dies geht aus den regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen hervor.

Im Ausschuss wurde schon seit längerem überlegt, in ähnlicher Art, so wie es die Gemeinde Mils erfolgreich gelöst hat, auch in Volders eine mobile Radarsäule anzuschaffen, um dem Problem Herr zu werden.

Die B 171 ist in Volders ein Schwerpunkt der Schnellfahrer vor allem im Westen zwischen der Volderer Brücke und dem Volderbach, aber auch im Ortszentrum. Der im Osten beim Sparmarkt bestehende Radarkasten ist bedingt hilfreich, weil er im Jahr nur an sehr wenigen Wochen mit einem Meßgerät bestückt ist.

Da es sich bei den betroffenen Straßen sowohl um Gemeinde- als auch um Landes- und Bundesstraßen handelt, müssten die Strafgelder, die jeweils der Straßenerhalter erhält, entsprechend aufgeteilt werden. Die Kosten für die Säulen und das Radargerät müssten hingegen von der Gemeinde Volders getragen werden. Damit dieses Vorhaben für uns finanzierbar ist, müsste eine Beteiligung an den Einnahmen der jeweiligen Straßenerhalter garantiert werden.

Zudem muss abgeklärt werden, ob die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und die Polizei Kapazitäten zur Abarbeitung der Messergebnisse, Strafbescheide und des Inkassos samt Zuteilung der Strafzahlungen auf die Straßenerhalter und den Kostenträger der Radarsäulen hat.

Darüber hinaus muss vorweg ein Verkehrssicherheitskonzept mit Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen erstellt werden.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, ein entsprechendes Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft mit dem Antrag zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsüberwachung auf B171, L371 und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Volders durch Aufstellung von mobil einsetzbaren Radarsäulen zu richten. Dabei ist die Frage der Kostenbeteiligung bzw. Aufteilung und die Möglichkeit der Abarbeitung der Messergebnisse durch die Polizei und der Strafbescheide durch die Bezirkshauptmannschaft zu klären. Eine potentielle Umsetzung wird erst nach Vorliegen einer Antwort gesondert beschlossen.

zu 11.) **Antrag zur Erlassung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B 171 von der Ortstafel im Westen bis zur Ortstafel im Osten**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass der Ausschuss sich mit diesem Thema befasst hat und einstimmig dem Gemeinderat empfiehlt bei der Bezirkshauptmannschaft einen Antrag zur Erlassung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B 171 von der Ortstafel im Westen bis zur Ortstafel im Osten einzubringen.

Er erläutert, dass es für eine Verordnung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B171 im Ortsgebiet ein umfangreiches Ermittlungsverfahren mit einem Verkehrsgutachten als Grundlage braucht, bei dem die Wirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, die Ingenieurkammer und natürlich auch die Straßenverwaltung des Landes eingebunden werden müssen.

Derzeit gilt seit 2005 die Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B171 nur vom Volderbach bis zum Kreisverkehr.

Inzwischen hat gegenüber 2005 der Gesamtverkehr (DTV) auf der B171 aber deutlich zugenommen. Besonders bei Traktoren, die zur Umgehung des LKW-Fahrverbotes, vermehrt eingesetzt werden, ist eine deutliche Zunahme zu erkennen.

Das Siedlungsgebiet im Osten und im Westen hat sich erweitert und damit auch der Fußgänger-, Radfahrer- und Pkw-Verkehr. Über die B171 wird derzeit der Großteil des innerörtlichen Radverkehrs abgewickelt, wodurch es bei Überholvorgängen durch den Kfz-Verkehr wegen des großen Unterschiedes der Geschwindigkeiten zwischen Rad- und Kfz-Verkehr immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt.

Im Zuge der Verbauung der Postgründe im Westen, die in einer 1. Bauphase 2022 beginnen soll, wird die Ortstafel im Westen voraussichtlich bis zur Bushaltestelle bei der Volderer Brücke verschoben werden. Mit der Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B171 nach Westen wird sich hier eine Verbesserung bezüglich Lärm ergeben.

Vom Land Tirol, Abteilung Straße und Verkehr wurde zu Jahresbeginn eine Studie zur Verbesserung der Bedingungen für den Alltagsradverkehr entlang der B171 erstellt und darin auch die Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h an der B171 auf das gesamte Ortsgebiet vorgeschlagen.

Die derzeitige Regelung mit der Zusatztafel auf den Ortstafeln „40 mit Ausnahme der B171“ ist unbefriedigend, weil dies dazu führt, dass Kfz-Lenker dann meinen auf der ganzen B171 im Ortsgebiet würde die Beschränkung auf 50 km/h gelten.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, einen Antrag zur Erlassung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der B 171 von

**der Ortstafel im Westen bis zur Ortstafel im Osten an die Bezirkshauptmannschaft Volders einzubringen.**

#### zu 12.) Errichtung weiterer Blühstreifen

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass ursprünglich im Bereich des Spielplatzes am Schönwerth-Areal angedacht war Blühstreifen mit mehrjährigen Pflanzen anzulegen. Da jedoch Stimmen laut wurden, dass dadurch mehr Bienen angelockt werden und sich dadurch bei allergischen Kindern Probleme ergeben könnten, wurde von der Obfrau des Obst- und Gartenbauvereins angeregt, stattdessen solche Blühstreifen entlang der östlichen „Harb-Mauer“ anzulegen.

Der Ausschuss hat daher vorgeschlagen, dort und zwar in jenem Teil vor der Abzweigung des neuen Fußweges mit einer Rasenböschung, noch heuer einen Blühstreifen anzulegen. Dazu müsste lediglich der Rasen abgetragen und mit entsprechender Samenmischung eingesät werden.

GV Moser meint, dass derzeit dort in diesem Streifen PKW und Fahrzeuge der Baustelle parken und schlägt vor, zuerst die Bebauung in diesem Bereich zu überlegen. Man könne den Blühstreifen auch nächstes Jahr umsetzen.

Bgm. Harb meint, dass aufgrund der bestehenden Baustelle der Blühstreifen derzeit nicht sinnvoll ist, insbesondere da dieser Bereich als Parkplatz genutzt wird.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak merkt an, dass in diesem Bereich aufgrund der Böschung ein Parken unmöglich ist und dieses Argument nicht zutrifft.

Nach eingehender Diskussion, in der u.a. sogar die Sinnhaftigkeit und Schönheit solcher Blühstreifen, welche das Land Tirol derzeit sehr stark bewirbt und unterstützt, angezweifelt wird, schlägt Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak vor diesen Vorschlag des Ausschusses zu vertagen, und es wird dazu folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss: Mit einer Gegenstimme (Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak) wird dieser Tagesordnungspunkt auf unbestimmte Zeit vertagt.**

#### zu 13.) Verkehrliche Maßnahmen:

zu a. Umsetzung der Maßnahmen gemäß Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 23.3.2021

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass in den letzten Jahren mehrere Ansuchen und Vorschläge für Maßnahmen im Verkehrsbereich bei der Gemeinde eingelangt sind. Diese wurden gesammelt dem Kuratorium für Verkehrssicherheit zur Beurteilung vorgelegt. Dazu fand am 17.3.2021 eine Begehung mit dem beauftragten Gutachter DI (FH) Baur statt, der am 23.3.2021 folgende schriftliche verkehrstechnische Stellungnahme in Bezug auf diese Verkehrsangelegenheiten auf Gemeindestraßen abgegeben hat:

##### 1. **Lachhofweg 30 km/h-Beschränkung** Bereich Kohlerhof

Hier gibt es am Lachhofweg bereits 2 Bereiche mit einer Beschränkung auf 30 km/h und zwar im Osten bei den Häusern Lachhofweg 1 bis 4 und im Westen beim Lachhof selbst. Es wurde beantragt beim Kohlerhof auch eine Beschränkung auf 30 km/h einzurichten.

Stellungnahme KFV: Es wurde vereinbart, dass die Gemeinde Volders eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung über mehrere Tage dort durchführt. Wenn das

daraus resultierende tatsächliche Geschwindigkeitsniveau deutlich über 30 km/h liegt und die Verkehrsmenge hoch ist, wird durch die KfV Sicherheit-Service GmbH mittels eines Kurzgutachtens das Erfordernis einer Beschränkung überprüft.

2. **Unterberg 27**

Hier wurde im Zusammenhang mit einer temporären Umleitung des Verkehrs vom Grubertal über diese Straße angeregt hier zur besseren Kurveneinsicht einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Stellungnahme KfV: Ein Verkehrsspiegel wäre dahingehend kontraproduktiv, dass durch die verbesserte Sicht um die Kurve herum die Fahrgeschwindigkeit vermutlich ansteigen würde. Vor allem talwärts wäre dies problematisch und würde gegebenenfalls eine Gefahrenstelle eröffnen. Auf die Anbringung eines Spiegels an dieser Stelle ist daher zu verzichten.

3. **Einmündung Kirchsteig in die Großvolderbergstraße** (Kreuzung mit Großvolderberger Landesstraße und Rauchenbergstraße)

Hier wurde von den Eisschützen die Anbringung eines Verkehrsspiegels für bessere Kreuzungseinsicht beantragt.

Stellungnahme KfV: Zur Verbesserung der Kreuzungssichtweite an der Straße Kirchsteig wird empfohlen, an dem der Kreuzung gegenüberliegenden Lichtmast einen Verkehrsspiegel anzubringen. Dieser ist nach links – talwärts – auszurichten, damit die Sicht auf den vom Dorf kommenden bergwärts fahrenden Verkehr verbessert wird.

4. **Kreuzungen der Schönweerstraße mit Guarinonistraße und Klosterstraße**

Hier wurde, so wie bei der Einmündung der Fiegerstraße in die Klosterstraße inzwischen ausgeführt, jeweils die Anbringung einer Stop-Tafel zur Abwertung der Schönweerstraße beantragt.

Stellungnahme KfV: Die Einmündungen in die Klosterstraße sowie in die Guarinonistraße sind ungeregelt, hier gilt die Rechtsregel. Nachdem die Klosterstraße der Schönweerstraße deutlich übergeordnet ist (Anbindung an die B171) – die Schönweerstraße erschließt „lediglich“ fünf Liegenschaften – wird empfohlen, um den Verkehr an der Klosterstraße flüssiger zu gestalten, diese zu bevorrangen.

Dafür ist an der Schönweerstraße im Einmündungsbereich mit der Klosterstraße das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ anzuordnen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land um Verordnung anzuschauen.

Am gegenüberliegenden Ende der Schönweerstraße, an der Kreuzung mit der Guarinonistraße, ist diesbezüglich kein Bedarf gegeben. Hier kann die Rechtsregel weiterhin bestehen bleiben.

5. **Kreuzung Tagwalterstraße / Klosterstraße**

Hier wurde beantragt zur besseren Kreuzungseinsicht bei der Einfahrt von der Tagwalterstraße in die Klosterstraße einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Stellungnahme KfV: Es wird empfohlen, an der Einmündung der Tagwalterstraße am gegenüberliegenden Straßenrand der Klosterstraße einen Verkehrsspiegel, ausgerichtet für den Blick nach rechts in die Klosterstraße, anzubringen. Dadurch wird die Sicht deutlich verbessert und die Unfallgefahr an dieser Kreuzung reduziert. Alternative Maßnahmen zur Herstellung einer besseren Sichtweite sind hier nicht möglich.

6. **Johannesfeldstraße Ost / Wattener Weg**

Hier wurde beantragt zur besseren Kreuzungseinsicht bei der Einfahrt vom Wattenerweg in die Johannesfeldstraße einen Verkehrsspiegel anzubringen und auch einen Schutzweg an der Johannesfeldstraße zu errichten.

Stellungnahme KFV: Um die Sichtweite an der Kreuzung zu verbessern wird empfohlen, den Anrainer im Kreuzungsbereich auf der Nordseite des Wattenerweges aufzufordern, seine Hecke bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden. Allein dieser geringe Rückschnitt würde die Sicht auf den Querverkehr bereits deutlich verbessern. Zudem würde durch die dadurch entstehende „Verbreiterung“ des Gehsteigs der Komfort für die Fußgänger spürbar erhöht.

Für einen Schutzweg sind nach Aussage der Gemeinde die erforderlichen Fußgängerfrequenzen in diesem Bereich nicht gegeben und ein Schutzweg ist hier somit nicht genehmigungsfähig.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass inzwischen hier auf Anordnung von Bürgermeister Harb in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Wattens ein Verkehrsspiegel aufgestellt wurde.

#### 7. **Kreuzung Hauptweg / Johanneskapellenweg**

Hier wurde beantragt den Hauptweg mit „Vorrang geben“-Tafel gegen den Johanneskapellenweg abzuwerten.

Stellungnahme KFV: Da der Hauptweg ab der Kreuzung mit dem Johanneskapellenweg eine untergeordnete Funktion innehat (Fahrverbot für Kfz ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge), ist zu empfehlen die Relation Hauptweg/Johanneskapellenweg unter Vorrang zu stellen. Dafür ist die Anordnung des Vorschriftzeichens „Vorrang geben“ im Kreuzungsbereich des Hauptweges in Fahrtrichtung Süden erforderlich. Zudem sollten, um den Verlauf der bevorrangten Verbindung deutlicher zu kennzeichnen, im Kreuzungsbereich eine Begrenzungslinie sowie eine Ordnungslinie markiert werden.

#### 8. **Kreuzung Johannesfeldstraße / Feldweg (Bereich Johannesfeldstraße 15)**

Hier wurde zur besseren Kreuzungseinsicht beantragt für die Einfahrt vom Feldweg in die Johannesfeldstraße einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Stellungnahme KFV: Es wird empfohlen, den Spitz der im Kreuzungsbereich befindlichen Hecke vom Grundeigentümer entsprechend zurückschneiden zu lassen. Dadurch kann eine ausreichende Sichtweite auf den von rechts (von Osten) kommenden Verkehr der Johannesfeldstraße hergestellt werden.

#### 9. **Inntal-Radweg – Einmündung in die Bahnhofstraße**

Auf Grund von Beobachtungen gefährlicher Zustände, wenn Radfahrer von der Autobahnunterführung ungebremst in die Bahnhofstraße einbiegen, beabsichtigt die Gemeinde, eine Maßnahme zu setzen, um einbiegende Radfahrer (vom Inntal-Radweg kommend) zum Langsam Fahren zu zwingen.

Stellungnahme KFV: Es wird dringend empfohlen, die Umlaufsperrung 10-15 m von der Kreuzung entfernt in den Radweg hineinzusetzen. Dadurch können ankommende Radfahrer das Hindernis rechtzeitig erkennen und ihre Geschwindigkeit entsprechend reduzieren. Diese Stellungnahme wurde am 1.6.2021 beauftragten Gutachter DI (FH) Baur ergänzt: Die betreffende Verkehrsfläche ist kein offizieller Radweg, sondern eine normale Straße mit einem Fahrverbot für alle Kfz. ausgenommen landwirtschaftliche Bringung und Innbauleitung. Die Umlaufsperrung stellt ein Hindernis für die ausgenommenen Fahrzeuge dar und daher ist die Umlaufsperrung dort nicht zulässig.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass es inzwischen dazu auch eine Stellungnahme der BH Innsbruck vom 7.6.2021 gibt, in welcher der Anbringung eines Schrankens nicht zugestimmt wird, sondern stattdessen die Anbringung eines Gefahrenzeichens „gefährliche Kreuzung“ mit einer Zusatztafel „langsam fahren! gefährliche Kreuzung“ empfohlen wird. Diese Tafeln können ohne Bewilligung oder Verordnung durch die Gemeinde aufgestellt werden.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, sich den Vorschlägen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der Empfehlung der BH Innsbruck zum Inntalradweg anzuschließen und diese umzusetzen.

zu b. Parkverbot im Bereich Rettenbergstraße 7 an der Nordseite entlang des Zaunes

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass der Antrag auf Erlassung eines Parkverbots im Bereich der Nordseite der Rettenbergstraße zwischen den Häusern 7 und 13 an den Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung zuständigshalber weitergeleitet wurde.

Der Ausschuss ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Rettenbergstraße ist eine zweispurige im Gegenverkehr befahrene Straße. Nach der Straßenverkehrsordnung § 24 Abs. 3 lit d gilt hier:

„Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten: auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben“. Da hier bereits von Gesetzes wegen ein Parkverbot besteht, ist es nicht notwendig und auch nicht sinnvoll ein solches noch einmal durch Aufstellung einer Tafel zu verordnen, da dies dann auch auf anderen Straßen gewünscht werden würde.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, den Antrag auf Erlassung eines Parkverbotes im Bereich Rettenbergstraße 7 abzulehnen.

zu c. Geschwindigkeitsbeschränkung Großvolderberg im Bereich Unterhoppichl

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass ein Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung am Großvolderberg im Bereich Unterhoppichl auf 30 km/h eingegangen ist.

Im vergangenen August wurde an dieser Stelle an 15 Tagen ein Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt und in beiden Verkehrsrichtungen durchgehend die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und ihre Anzahl gemessen, wobei eine Unterscheidung zwischen Radfahrern und Kfz dabei nicht möglich war.

Im Ergebnis waren je Richtung ca. 30 Autos pro Tag mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 bis 28 km/h unterwegs. Der Umweltausschuss ist in seiner letzten Sitzung einstimmig zum Schluss gekommen, dass hier weder von der Geschwindigkeit her noch von den Verkehrszahlen zusätzliche Maßnahmen oder Regeln hinsichtlich Verkehrssicherheit erforderlich sind.

**Beschluss:** Einstimmig wird der Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Großvolderberg im Bereich Unterhoppichl auf 30 km/h abgelehnt.

## Sonstiges

zu 14.) Änderung der Schülerhort-, Kindergarten- und Kinderkrippenbeiträge ab Herbst 2021

Bgm. Harb teilt mit, dass die Schülerhort-, Kindergarten- sowie Kinderkrippenbeiträge ab Herbst 2021 wie folgt angehoben werden:

### Erhöhung der Schülerhortbeiträge zum 1.9.2021

Erhöhung um 1,9 % lt. Indexsteigerung nach VPI 2015 (Basis: April des Vorjahres bis April des lfd. Jahres) bzw. wie folgt:

**Während der Schulzeit:**

Tarif je Monat	Beitrag alt brutto 1)	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag gerundet.
1-2 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 71,10	€ 72,45	€ 72,50
1-3 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 84,30	€ 85,90	€ 86,00
4-5 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 96,40	€ 98,23	€ 98,00
1-2 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 56,90		€ 58,00
1-3 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 67,40		€ 69,00
4-5 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 76,00		€ 78,50
1-2 Tage/Woche/Mittagsbetreuung 4)	€ 35,60		€ 36,00
1-3 Tage/Woche/Mittagsbetreuung 4)	€ 42,20		€ 43,00
4-5 Tage/Woche/Mittagsbetreuung 4)	€ 48,20		€ 49,00
Notfalltag	€ 17,30	€ 17,63	€ 18,00
Projekttag	€ 4,00	€ 4,08	€ 4,00
pro Mittagessen 3) 5)	€ 5,10	€ 5,20	€ 5,50
pro Jause 5)	€ 1,00	€ 1,02	€ 1,00

1) inkl. 13 % Mwst.

2) 20 % Nachlass (vom gerundeten Beitrag)

3) Betrag (inkl. 10 % Mwst.) aufgrund GR-Beschluss 26.07.2018

4) 50 % Nachlass (vom gerundeten Betrag) (bis 14.00 Volksschule und 14.30 MS)

5) Bei den Verpflegungsgebühren beträgt die Mwst. 10 %

**Während der unterrichtsfreien Zeit:**

Tarif	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag neu gerundet
pro Tag / ganztags 2)	€ 6,60	€ 6,73	€ 7,00
pro Tag / halbtags 2)	€ 4,60	€ 4,69	€ 5,00
pro Tag / ganztags 3)	€ 8,10	€ 8,25	€ 8,50
pro Tag / halbtags 3)	€ 6,60	€ 6,73	€ 7,00

1) inkl. 13 % Mwst.

2) für angemeldete Schüler (1-2 Tage pro Woche)

3) für externe Schüler

### Erhöhung der Kindergartenbeiträge zum 1.9.2021

Erhöhung um 1,9 % lt. Indexsteigerung / VPI 2015 (Basis: April des Vorjahres bis April des lfd. Jahres) bzw. wie folgt:

Tarif je Monat	Beitrag bisher brutto	Beitrag neu brutto	Beitrag neu brutto ger.
Vormittagsbetreuung 07:00-12:30 Uhr	78,00 €	79,48 €	79,50 €

Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	88,00 €	89,67 €	90,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	118,00 €	120,24 €	120,00 €

<b>Tarif je Monat Gratis KG</b>	<b>Beitrag bisher brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto ger.</b>
Vormittagsbetreuung 07:00-12:30 Uhr	20,00 €	20,38 €	20,50 €
Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	43,00 €	43,82 €	44,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	73,00 €	74,39 €	74,50 €

<b>Tarif je Monat Auswärtige</b>	<b>Beitrag bisher brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto ger.</b>
Vormittagsbetreuung 07:00-12:30 Uhr	105,30 €	107,30 €	107,50 €
Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	118,80 €	121,06 €	121,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	159,30 €	162,33 €	162,50 €

<b>Tarif je Monat Auswärtige inkl. Gratis KG</b>	<b>Beitrag bisher brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto ger.</b>
Vormittagsbetreuung 07:00-12:30 Uhr	27,00 €	27,51 €	27,50 €
Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	58,05 €	59,15 €	59,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	98,55 €	100,42 €	100,50 €

<b>Essen</b>	<b>Beitrag bisher brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto</b>	<b>Beitrag neu brutto ger.</b>
Mittagstisch	4,00 €	4,07 €	4,00 €
Jause	1,00 €	1,02 €	1,00 €

### Erhöhung der Kinderkrippenbeiträge zum 1.9.2021

Erhöhung um 1,9 % lt. Indexsteigerung / VPI 2015 (Basis: April des Vorjahres bis April des lfd. Jahres) bzw. wie folgt:

<b>Betreuungsart</b>	<b>Beitrag bisher brutto*</b>	<b>Beitrag neu brutto*</b>	<b>Beitrag neu brutto ger.*</b>
Vormittagsbetreuung 07:00-12:15 Uhr	47,00 €	47,89 €	48,00 €
Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	59,00 €	60,12 €	60,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	75,00 €	76,42 €	76,50 €



Betreuungsart Auswärtige	Beitrag bisher brutto*	Beitrag neu brutto*	Beitrag neu brutto ger.*
Vormittagsbetreuung 07:00-12:15 Uhr	63,45 €	64,65 €	65,00 €
Halbtagsbetreuung 07:00-14:00 Uhr	79,65 €	81,16 €	81,00 €
Ganztagsbetreuung 07:00-17:00 Uhr	101,25 €	103,17 €	103,00 €

\*) Monatlicher Elternbeitrag für einen Betreuungstag pro Woche (mind. 2 Tage)

Essen	Beitrag bisher brutto*	Beitrag neu brutto*	Beitrag neu brutto ger.*
Mittagstisch	3,00 €	3,06 €	3,00 €
Nachmittagsjause	0,50 €	0,51 €	0,50 €

**Beschluss:** Einstimmig wird die Anhebung der Schülerhort- und Kindergarten- sowie Kinderkrippenbeiträge wie oben angeführt beschlossen.

zu 15.) **Auflassung als Gemeindestraße (Teilfläche des Gst. 842 in EZ 65, KG Großvolderberg); Erlassung einer Verordnung**

Bgm. Harb erinnert, dass in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, das Trennstück „1“ von 77 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 842 KG Großvolderberg von der Liegenschaft in EZ 65 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. Ebenbichler ZT GmbH vom 26.1.2021, GZl.: 16435/20 t, als öffentliches Gut aufzuheben und aus dem öffentlichen Gut zu entlassen. Weiters wurde einstimmig beschlossen, den obgenannten Teil als öffentliche Straße aufzulassen. Dies kann damit begründet werden, dass früher das auf dem gegenständlichen Teilbereich befindliche Gebäude als Feuerwehrhaus genutzt wurde und die Straße als Zufahrt galt. Nunmehr wird das Gebäude privat genutzt und daher ist für diesen Bereich kein öffentliches Interesse mehr gegeben.

## Verordnung

Gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.6.2021 Folgendes verordnet:

### § 1

Eine Teilfläche des Gst. 842 in EZ 65, KG Großvolderberg wird, wie in der Vermessungsurkunde der Fa. Ebenbichler ZT GmbH vom 26.1.2021, GZl.: 16435/20 t, als grün gefärbte Fläche ausgewiesen, gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes als Gemeindestraße aufgelassen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

**Beschluss:** Einstimmig wird die vorliegende Verordnung beschlossen.

zu 16.) **Kanalgebührenordnung; Neuerlassung**

Bgm. Harb erläutert die Neuerungen.

## **Kanalgebührenordnung der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom ..... aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Weiters entsteht die Gebührenpflicht mit Anschluss von bereits bestehenden Gebäuden an die Gemeindekanalisation.
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind:
  - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2011 in der jeweils geltenden Fassung (wie zB.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
  - b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs.

1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **€ 5,91** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m<sup>3</sup> Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.
- (7) Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (9) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Kanalisationsanschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

### § 3

#### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### Laufende Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches in vierteljährlichen Vorschreibungen. Der Ablesestichtag des Wasserzählerstandes wird mit **31.12.** eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand anhand der letzten 3 Jahre geschätzt. Ist eine Schätzung nicht möglich wird ein Jahresverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- (2) Gebäude bzw. Grundstücke, die über eine private Wasserversorgung verfügen und bei denen kein Wasserzähler eingebaut oder vorhanden ist, die aber auf Grund der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Volders an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen, ist zur Feststellung des Wasserbezuges bzw. zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr ein gemeindeeigener Wasserzähler einzubauen.
- (3) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch schätzen und die Kanalbenutzungsgebühr pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
  - a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr der Jahresverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
  - b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.

- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:
- für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler..... **€ 22,48** inkl. 10 % USt.  
für einen 10-m<sup>3</sup>-Zähler..... **€ 52,95** inkl. 10 % USt.  
für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler..... **€ 89,06** inkl. 10 % USt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird mit **€ 2,29** je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (6) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung usw.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 2 und 3 zu vergebühren.
- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer:
- Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützung zur Ableitung der Niederschlagswässer ist die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer pro Quadratmeter Dachfläche aller auf dem Grundstück errichteten Gebäude und der pro Quadratmeter versiegelten (Asphalt, Beton usw.) Grundfläche.
  - Die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer ergibt sich aus der durchschnittlichen Niederschlagsmenge pro Quadratmeter und Jahr.
  - Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit **€ 1,14** inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.
  - Diese Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (8) Freimengen von der laufenden Kanalbenützungsgebühr
- Besitzer von Rasen- und Gartenflächen können für das zur Bewässerung der Garten- und Rasenflächen verwendete Wasser über Ansuchen bei der Gemeinde und bei Einbau eines gemeindeeigenen Subzählers für das Gartenwasser von der Kanalbenützungsgebühr befreit werden. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Zählermiete (siehe § 4 Abs 4) ausgefolgt und eingebaut. Die Subzähler werden in gleichen Zeitabständen wie die Hauptwasserzähler durch die Gemeinde ausgetauscht.
  - Ebenso sind mit gemeindeeigenen Subzähler gezahlte Wassermengen für Schwimmbad- oder Gartenteichbefüllungen, sofern diese Wassermengen nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden, befreit. Die Versickerung der Schwimmbeckenabwässer ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist.
  - Landwirtschaftliche Verbrauchstellen (z.B. Stallungen), deren Wasser nicht dem Kanal zufließt; sind bei Einbau eines gemeindeeigenen Subzählers ebenfalls von der Kanalbenützungsgebühr in Höhe des gezahlten Wassers am Subzähler befreit.
- Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Subzählereinbau kann nach der „Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben“ eine Förderung beantragt werden.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.

- (2) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmung wird die Verordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.**

zu 17.) **Wasserleitungsgebührenordnung; Neuerlassung**

Bgm. Harb erläutert die Neuerungen.

**Wasserleitungsgebührenordnung**  
**der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom ..... aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Wasserbenützungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellauffassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2011 in der jeweils geltenden Fassung (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos

- / Fahrstilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindevasserversorgungsanlage ausgestattet werden,
- b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
  - c. Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser aus der Gemeindevasserversorgung eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
  - (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
  - (5) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach der Kubatur des Beckens zu bemessen. Schwimmbecken, deren Kubatur nicht in die Baumasse eingerechnet wurde, z.B. Schwimmbecken in Kellerräumen, sind der Gesamtbaumasse hinzuzurechnen.
  - (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 331,90** (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.
  - (7) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 350 m<sup>3</sup> angenommen. Diese fiktive Baumasse wird bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
  - (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,22** inklusive 10 % USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.
  - (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Vergrößerungen iSd § 9 Abs. 4 lit. b TVAG 2011 auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
  - (10) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Wasseranschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

### § 3

#### Laufende Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbenützungsgebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut gemeindeeigenem Wasserzähler. Der Ablesestichtag wird mit 31.12. eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand anhand der letzten 3 Jahre geschätzt. Ist eine Schätzung nicht möglich, wird ein Jahresverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.

- (2) Private Subzähler werden bei der Verrechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Landwirtschaftliche Verbrauchstellen (z.B. Stallungen) sind bei Einbau eines gemeindeeigenen Subzählers von der Laufenden Wasserbenützungsgebühr in Höhe des gezählten Wassers am Subzähler befreit, sofern das Wasser ausschließlich zur Tränkung der landwirtschaftlichen Nutztiere dient.  
Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Subzählereinbau kann nach der „Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben“ eine Förderung beantragt werden.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Ist eine Schätzung nicht möglich wird ein Jahresverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- (5) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers bei Freizeitwohnsitzen nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
- a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird der Jahresverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- (6) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,90 inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (7) Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen), deren Zuleitung nicht durch einen Wasserzähler erfasst wird, wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Freibrunnen öffentlich zugänglich ist und daher allgemein genutzt werden kann.
- (8) Für Bauvorhaben (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten) wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, für das erforderliche Bauwasser pro Jahr eine Pauschale von 50 m<sup>3</sup> pro zu errichtender Wohneinheit bzw. bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers in Anrechnung gebracht.
- (9) Für die Errichtung, den Zu- bzw. Umbau von gewerblichen Anlagen ist, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, die Installation eines Wasserzählers vor Baubeginn durch den Bauwerber mittels eines konzessionsberechtigten Installationsbetriebes vorzunehmen. Ein Baubeginn vor der Installation eines Wasserzählers ist untersagt.
- (10) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (11) Die laufende Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

#### § 4

#### Zählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Austauschkosten für Wasserzähler.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- a. für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler € 22,48 inkl. 10 % USt.

- b. für einen 10-m<sup>3</sup>-Zähler € 52,95 inkl. 10 % USt.  
c. für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler € 89,09 inkl. 10 % USt.

#### § 5

##### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. (1) und (6) sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
- (2) Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- (3) Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmung wird die Verordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.**

zu 18.) **Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben; Neuerung**

Bgm. Harb erläutert die Neuerungen

### **Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben**

Zur Erhaltung von Gewerbe und Landwirtschaft und damit auch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Volders hat der Gemeinderat in der Sitzung vom ..... folgende Richtlinien beschlossen:

#### § 1

##### Anspruch auf Gewerbe- oder Landwirtschaftsförderung

- (1) Die Gemeinde Volders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Gewerbeförderung für
  - a. Gewerbetreibende, welche im Gebiet der Gemeinde Volders einen Betrieb neu errichten und für die jene unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen oder
  - b. Gewerbetreibende, die Lehrlinge beschäftigen und für die jene unter § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen.



- (2) Die Gemeinde Volders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Landwirtschaftsförderung für ortsansässige Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, wenn jene unter § 2 Abs. 3 oder jene unter § 3 genannten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zudem ist die Gemeinde nicht verpflichtet, gesondert auf die Möglichkeit der Fördermaßnahmen hinzuweisen.

## § 2

### Voraussetzungen

#### Ausmaß der Förderung für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

- (1) Nachlass von Kommunalsteuer bei Betriebsneuan siedelung nach § 1 Abs. 1 lit. a:
  - a. Unternehmern, die einen Betrieb neu gründen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 117/2016, gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 KommStG 1993 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe von **30 %** der jährlich zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt.
  - b. Diese Förderungsmaßnahme erstreckt sich nur auf einen Zeitraum von drei Jahren.
  - c. Wird der geförderte Betrieb innerhalb von drei Jahren aufgelassen, so sind die bisher gewährten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen.
  - d. Die Berechnung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Jahres ab Beginn der Kommunalsteuerzahlungen. Der Förderungsbetrag wird auf Ansuchen rückerstattet.
- (2) Nachlass von Kommunalsteuer bei Beschäftigung von Lehrlingen nach § 1 Abs. 1 lit. b:
  - a. Unternehmern, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 117/2016, gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 KommStG 1993 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt.
  - b. In der Steuererklärung ist die Kommunalsteuer und die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.
  - c. Der Förderungsbetrag wird auf Ansuchen rückerstattet.
- ~~(3) Förderung für Wasser- und Kanalanschlussgebühren:  
Förderungen werden nur gewährt für einmalige Wasser- und Kanalanschlussgebühren und Erweiterungsgebühren bei Wasserleitungs- und Kanalanlagen, die von der Gemeinde Volders an einen Landwirtschaftsbetrieb für Neu-, Zu- und Umbauten vorgeschrieben werden, wobei ausschließlich Gebäudeteile wie Stall und Tennen bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt **7/8** (in Worten: sieben Achtel) der vorgeschriebenen Gebühr.~~

Anmerkung: Es gibt bereits eine „Förderung“ nach § 9 Abs 4 lit b TVAG:

Der Baumasanteil ist im Fall der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, das Produkt aus der zusätzlich geschaffenen Baumasse, jeweils in Kubikmetern und 70 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. (...)

## § 3

### Zusatzförderung für Landwirtschaftsbetriebe

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche an das Gemeindewasserversorgungsnetz bzw. öffentliches Kanalnetz angeschlossen sind, können eine Förderung bei der laufenden Gebühr für Wasser und Kanal beantragen. Pro Großvieheinheit und Jahr wird eine Freimenge von **16 m<sup>3</sup>** Wasser

vom tatsächlich - mit gemeindeeigenem Wasserzähler - gemessenen Wasserbezug in Abzug gebracht.

- (2) Für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) wird der Umrechnungsschlüssel der Agrarmarkt Austria (Merkblatt ÖPUL 2015) eingefügt.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten bildet die Meldung des jeweiligen Tierbesitzers über den in seinem Eigenbesitz gehaltenen Viehbestandes. Die berechneten GVE werden kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (4) Wird hingegen der Wasserverbrauch von Tieren in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Subzähler gemessen, so wird – anstelle der Förderung nach Abs. 1 - die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge gemäß § 3 Abs 3 Wasserleitungsgebührenordnung in Abzug gebracht, sofern das Wasser ausschließlich zur Tränkung der landwirtschaftlichen Nutztiere dient.
- (5) Die Förderung erfolgt durch eine Gutschrift bei der Wasser- bzw. Kanalgebühren-Endabrechnung.

#### § 4

##### Antragstellung

- (1) Der Antrag um Gewährung der Gewerbeförderung nach § 2 Abs. 1 und 2 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Der Antrag um Gewährung der Landwirtschaftsförderung nach § 3 Abs 1 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und die Meldung des Viehbestandes beizulegen.

#### § 5

##### Anspruchsverfall

- (1) Der Anspruch auf Gewährung der jährlichen Förderung verfällt
  - a. bei Antrag nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2, wenn nicht bis spätestens 15. März des Folgejahres beim Gemeindeamt um Förderung bzw. um Nachlass der Kommunalsteuer angesucht wurde, und
  - b. bei Antrag nach § 3 Abs. 1 bis 3, wenn nicht bis 30.11. eines jeden Jahres die Großvieheinheiten gemeldet wurden.

#### § 6

##### Informationspflicht an Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist längstens bis zum 30. April eines jeden Jahres eine Auflistung der Förderungen iSd Richtlinie zur Information vorzulegen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie gem. GR-Beschluss vom 16.10.2003 tritt damit außer Kraft.

**Beschluss:** Einstimmung wird die Verordnung in der vorgetragenen Form sowie die Anpassung der Großvieheinheiten entsprechend der Vorgabe der Agrarmarkt Austria (Merkblatt ÖPUL 2015) beschlossen.

zu 19.) **Senseler Schützenkompanie Volders; Ansuchen um Sondersubvention für Schützenlokal**

Bgm. Harb teilt mit, dass ein Gespräch mit den verantwortlichen Personen der Raiffeisenkasse Volders und der Senseler Schützenkompanie sowie Bgm.-Stv. Schwemberger stattgefunden hat, da durch den vorliegenden Bittleihvertrag, den die Raiffeisenkasse mit der Schützenkompanie für das Vereinslokal abgeschlossen hat, auf Grund der hohen Kosten für die Adaptierung dieses Lokales, keine Sicherheit für einen längerfristigen Vertragsbestand vorhanden ist. Die Senseler Schützenkompanie möchte insgesamt ca. 120 TSD Euro investieren und hat bei der Gemeinde um eine Sondersubvention in Höhe von 85 TSD Euro angesucht. Bei der Behandlung dieses Ansuchens wurde über einen längerfristigen Vertragswunsch diskutiert.

In diesem Gespräch wurde seitens der Raika Volders mitgeteilt, dass die Funktionäre und Geschäftsleitung der Raiffeisenkasse entschieden haben, dass so, wie früher bei der Brauchtumsgruppe auch der Schützenkompanie dieses Vereinslokal zur Verfügung gestellt wird. Das Besondere bei einem Bittleihvertrag ist, dass es dort nicht ein Kündigungsrecht gibt, sondern ein so genanntes Widerrufsrecht und grundsätzlich ist es rechtlich so, dass der Bittleihvertrag ein jederzeitiges Widerrufsrecht in sich birgt.

Er hat klargestellt, dass die Raiffeisenkasse dieses Lokal nicht hergibt, um es rasch wieder zurückzuverlangen und es müsste schon etwas Besonderes passieren, damit so ein Fall eintritt. Grundsätzlich wird die Raiffeisenbank diese Kellerräumlichkeiten in den nächsten 10 Jahren sicher nicht und danach auch wahrscheinlich nicht benötigen. Zusätzlich sieht die Raiffeisenkasse diesen Bittleihvertrag als gewisse Werbemaßnahme, weil die Raiffeisenkasse zum Dorf gehört und weil die Raiffeisenkasse interessiert ist, dass zu den Vereinen und zu der Bevölkerung in der Gemeinde ein gutes Verhältnis besteht. Hier geht es auch um gegenseitiges Vertrauen.

Auch bei einer Fusion mit einer Regionalbank wird das Interesse bestehen, mit der Bevölkerung und mit den Vereinen gut zusammenzuarbeiten, weil sie wissen, dass es hier um die Kunden der Bank geht.

Bgm.-Stv. Schwemberger fügt hinzu, dass die Schützenkompanie jetzt ein schönes Vereinslokal bekommen wird. Mit einem Vereinsheim und einem Schießstand können die Schützen jetzt viel besser ins Dorfleben einbezogen werden. Natürlich ist diese Investition hoch, aber es sollte dann später schon so sein, dass andere Vereine miteinbezogen werden und zum Beispiel Schießturniere machen können.

Weiters meint er, dass wir dies auf Vertrauen aufbauen müssen. So wie wir den Schützen vertrauen müssen, dass sie Leben in dieses Lokal bringen, so müssen wir auch den Verantwortlichen in der Raiffeisenkasse vertrauen, dass dieser Vertrag lange Zeit besteht.

Bgm.-Stv. Schwemberger fügt noch hinzu, dass eine Hausordnung aufgesetzt wird.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak betont, dass diese Hausordnung auch alle Vereine der ehemaligen Brauchtumsgruppe im „Haus der Generationen“ umfasst.

GV Dr. Klausner klärt auf, dass ein Bittleihvertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden kann. Dies bedeutet, dass die Schützenkompanie aus rechtlicher Sicht keine Sicherheit zur längerfristigen Nutzung der Räumlichkeiten hat. Er muss auf Grund seines Berufs als Rechtsanwalt noch einmal ganz klar auf diesen Umstand hinweisen.

Bgm. Harb antwortet, dass dies auch von Dr. Kerle mitgeteilt wurde, da in diesem Fall jedoch aufgrund der Ausführungen im stattgefundenen Gespräch ein Vertrauen herrscht, dass eine längerfristige Nutzung grundsätzlich gewährleistet werden kann.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, dass der Bittleihevertrag zur Kenntnis genommen wird und der Senseler Schützenkompanie Volders eine Sondersubvention in Höhe von € 70.000,00 gewährt wird.

#### **Neuaufnahme der Tagesordnung:**

##### zu 20.) **Resolution; Unterstützung für unsere Alm- und Landwirtschaft**

Bgm. Harb teilt mit, dass die heurige Alm- und Weidesaison begonnen hat und die Tiroler Bauernschaft mit vermehrten Nutztierissen durch Wölfe rechnen muss. Bis jetzt sind noch keine geeigneten Maßnahmen für eine Problemlösung getroffen worden, weshalb sich die Landwirtschaftskammer und der Gemeindeverband entschlossen haben, eine Resolution vorzubereiten. Diese beinhaltet zentrale Forderungen, welche von den politischen Entscheidungsträgern im Land ehestmöglich umgesetzt werden müssen. Damit auch künftig eine flächendeckende Almbewirtschaftung und die damit einhergehende gepflegte Infrastruktur für Tourismus und Freizeitnutzung aufrechterhalten werden kann, bedarf es nun dringender Schritte und Maßnahmen, um dieser Gefährdung für die Almwirtschaft entschieden entgegenzutreten zu können.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, die Resolution zu unterstützen.

##### zu 21.) **Regionalmanagement Innsbruck-Land (LEADER-Initiative der Europäischen Union); Beitritt**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Regionen in Österreich Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) aufgefordert werden, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben. Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß den jeweiligen Förderperioden der EU-Programme.

In Tirol befindet sich auch der Bezirk Schwaz in der intensiven Vorbereitung für eine erstmalige Bewerbung. Auf Initiative der Planungsverbände Stubaital, Westliches Mittelgebirge sowie Völs-Kematen u.U.- Sellrain (Planungsverband) wurde nun auch eine Bewerbung im Zentralraum von Tirol im Bezirk Innsbruck Land initiiert und mittlerweile mit allen betroffenen Planungsverbänden abgestimmt.

Basis für eine erfolgreiche und aktive Regionalentwicklung ist die Bereitschaft der Gemeinden, sich aktiv einzubringen und den erforderlichen Eigenmittelanteil für das einzurichtende Management zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Beschluss zum Beitritt des im Aufbau befindlichen „Regionalmanagement Innsbruck Land“ fassen. Der **Mitgliedsbeitrag wurde mit 1 Euro / Einwohner und Jahr** festgelegt.

#### **Nutzen für die Gemeinden und die Region**

In Tirol wurden in der Periode 2014 - 2020 insgesamt in den derzeit bestehenden Regionen ca. 40 Millionen Euro an EU-, Bundes- und Landesförderungen abgeholt und weit über 500 Projekte umgesetzt. Für die neue Programmperiode wird ein ähnliches Programmvolumen zur Verfügung stehen.

Um dies abholen zu können, wird gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und unter Federführung der Planungsverbände die lokale Entwicklungsstrategie für das „Regionalmanagement Innsbruck Land“ erarbeitet.

Durch eine aktive Regionalentwicklung gelingt es, den Lebens- und Wirtschaftsraum für die Menschen der Region zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Tirol ist in Österreich wie auch in Europa ein positives Beispiel dafür,

- wie durch die Regionalentwicklung eine Bündelung der Kräfte in der Region erfolgen kann
- und wie für Gemeinden und alle weiteren maßgeblichen Akteure eine Plattform geschaffen werden kann, die einerseits zum Wohle der Region arbeitet und andererseits integrativ und vernetzend als Serviceeinrichtung der Region tätig ist.

**Beschluss:**

**Einstimmig wird der Beitritt zum derzeit in Aufbau befindlichen Regionalmanagement Innsbruck-Land und damit die Mitgliedschaft zum Verein nach erfolgter Aufbauphase des Vereins als Basis für die Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gemäß LEADER/CLLD für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beschlossen.**

**Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelan-teils von**

**1 Euro / Einwohner**

**für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang (derzeitiger Bevölkerungstand: 4.451) ist gegeben.**

**Der Gemeinderat überträgt der Planungsverbandsobfrau/ den Planungsverbandsobmännern die Aufgabe gemeinsam mit den relevanten Akteuren die lokale Entwicklungsstrategie für die LEADER/CLLD Region Innsbruck – Land zu erarbeiten und die Gründung des Vereins durchzuführen. Den gewählten Vereinsorganen wird hiermit auch die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung dieser übertragen.**

zu 22.) **Beteiligung am Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens; Grundsatzbeschluss**

Bgm. Harb teilt mit, dass bei der letzten Besprechung des Planungsverbandes das Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens vorgestellt wurde. Die Gemeinde Volders wird bei diesem Projekt ca. 300 TSD Euro zu zahlen haben. Hier ist eine zugesagte Förderung nicht abgezogen, weil wahrscheinlich die Kosten nicht zu halten sind, d.h. die vom Land zugesagte Förderung soll eine eventuelle Kostenüberschreitung abfedern. Bei diesem Kostenanteil geht es um den 25 %-igen Kostenanteil der Umlandgemeinden für die Infrastruktur (Parkhaus usw.). Dabei geht es um Gesamtkosten von rund 2,5 Mio. Euro (von 10 Mio. Euro) und hier soll lt. Bgm. Gahr das Land eine Unterstützung für die Gemeinden in Höhe von 700 TSD Euro zugesagt haben.

In einer Studie von Dipl.-Ing. Klaus Schlosser wurde festgestellt, dass von denen, die jetzt schon den Bahnhof Fritzens-Wattens mit eigenem PKW anfahren, auf Grund der Fahrzeugkennzeichenauswertung 12 % aus Volders kommen. Daraus resultiert unser Kostenbeitrag.

Weil 2022 und 2023 nur Planungskosten anfallen werden, können in dieser Zeit geringe Beträge oder gar nichts zur Zahlung anfallen. In den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird der Kostenbeitrag zu budgetieren sein. Genauere Zahlen sollen noch mitgeteilt werden. Den Bahnhof selber finanzieren natürlich zu 100 % die ÖBB.

Damit die Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner (Wattens) und Josef Gahr (Fritzens) den Vertrag mit den ÖBB unterschreiben können, müssen alle Gemeinden im Planungsverband und die Gemeinde Gnadenwald einen Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung fassen.

**Beschluss:** Einstimmig wird die Kostenbeteiligung am Projekt Bahnhof Fritzens-Wattens grundsätzlich beschlossen. Die detaillierte Kostenaufstellung wird dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### zu 23.) Postgründe; Definition Wohnraumschlüssel

GR MMag. Junker erinnert an den Beschluss der GR-Sitzung vom 15.04.2021, wo vereinbart wurde, dass der Schlüssel für die Bebauung der Postgründe anhand der unverbindlichen Interessenbekundung festgelegt wird. Dazu hat der Sonderausschuss Postgründe die Daten im Detail noch einmal analysiert und daraus folgende Schlüsse, welche die bisherige Aufteilung bestätigen, gezogen:

Es wird empfohlen, die Postgründe mit nachfolgendem Schlüssel zu verbauen:

25% Reihenhausbau

75% Wohngeschossbau, dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) davon 75% Eigentumswohnungen mit
  - 10% 2-Zimmerwohnungen
  - 50% 3-Zimmerwohnungen
  - 40% 4-Zimmerwohnungen
  
- b) davon 25% Mietwohnungen mit
  - 50% 2-Zimmerwohnungen
  - 50% 3-Zimmerwohnungen

Die exakte Verteilung wird durch die Planung leicht schwanken, daher ist eine Schwankungsbreite von +/- 5 Prozent definiert. Die Festlegung dieses Schlüssels ist von Bedeutung für einen zügigen Fortschritt der Planungstätigkeiten, daher bittet GR MMag. Mario Junker im Namen des Sonderausschusses Postgründe um Beschluss des o.a. Schlüssels.

**Beschluss:** Einstimmig wird die Anwendung des oben angeführten Wohnraumschlüssels für die weitere Planung beschlossen.

#### zu 24.) Wattener Weg; Grundablöse

Bgm. Harb teilt mit, dass ein Bauprojekt am „Bangerter-Grund“ geplant ist und schlägt vor, dass die Gemeinde Volders einen Grundanteil im Ausmaß von 107m<sup>2</sup> zur Straßenverbreiterung erwerben sollte. Nach Rücksprache mit den Grundeigentümern würden diese dem angebotenen Kaufpreis von € 50/m<sup>2</sup> zustimmen.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, den Grund im Ausmaß von ca. 107 m<sup>2</sup> mit einem Kaufpreis von € 50/m<sup>2</sup> zu erwerben. Weiters wird einstimmig mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (GV Dr. Klausner) RA Dr. Klausner mit der Vertragserrichtung beauftragt.

### Personalangelegenheiten (Info)

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

*Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.*

### Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass er stellvertretend für die Gemeinde Volders vom Land Tirol angefragt wurde, ob er für ein kurzes Videointerview zur Vorbildgemeinde Volders zur Verfügung stünde. Das Land Tirol möchte im Rahmen einer Social-Media-Kampagne Vorzeigeprojekte im Bereich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung vor den Vorhang holen, um die Themen der Strategie auch auf einer möglichst breiten Ebene zu kommunizieren. Er hat diese Aufgabe sehr gerne übernommen. Das heute gedrehte Video wird demnächst veröffentlicht.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

**Daten zur 50. GR-Sitzung vom 17.6.2021:**

nicht anwesend waren:	GV Mag. Wilfried Stauder
Ersatz:	
Beschlüsse	33
davon einstimmig:	32
nicht einstimmig:	1
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	1
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	3 Stunden